
Geschäftsordnung des Vorstandes der PVA TePla AG

Der Aufsichtsrat der PVA TePla AG erlässt folgende Geschäftsordnung für den Vorstand:

§ 1 Grundsatz für die Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, der Satzung, den Konzerngrundsätzen und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Geschäftsverteilung

- (1) Durch den Geschäftsverteilungsplan werden den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Geschäftsbereiche zugeteilt. Gleichwohl tragen alle Vorstandsmitglieder gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.
- (2) Aufstellung, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans erfolgen durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsverteilungsplan wird dieser Geschäftsordnung als Anlage 1 beigefügt.

§ 3 Geschäftsführung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

- (1) Jedes Vorstandsmitglied leitet die ihm zugewiesenen Geschäftsbereiche selbstständig und eigenverantwortlich, soweit nicht die Gesamtheit der Vorstandsmitglieder zur Entscheidung zuständig ist. Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung wird dadurch nicht beeinflusst.
- (2) Soweit im Einzelfall Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich einen oder mehrerer andere Geschäftsbereiche wesentlich betreffen, muss sich das zuständige Vorstandmitglied zuvor mit den anderen beteiligten Vorstandsmitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder haben sich über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle, die den Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds betreffen oder sonst für andere Vorstandsmitglieder von Bedeutung sein können, gegenseitig zu unterrichten.
- (4) Hält ein Vorstandsmitglied ein Beratungsergebnis oder einen Beschluss des Gesamtvorstandes für rechtswidrig oder grob unsachgemäß, so kann es sich unmittelbar an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit der Bitte um Vermittlung wenden.

§ 4

Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung und Tragweite sind oder durch Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung der Entscheidung des Gesamtvorstands vorbehalten werden. Er entscheidet insbesondere über:
 - 1. die Festlegung der unternehmerischen Zielsetzung (einschließlich der Aufstellung von Unternehmensplänen) sowie der Kontrolle ihrer Durchführung;
 - 2. Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts;
 - 3. Einberufung der Hauptversammlung und Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung;
 - 4. Geschäfte, die zur Zustimmung dem Aufsichtsrat vorgelegt werden;
 - 5. Angelegenheiten, die vom Geschäftsverteilungsplan nicht einem bestimmten Vorstandsmitglied zugewiesen sind;
 - 6. Angelegenheiten, die dem Vorstand von einem Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Der Gesamtvorstand kann die Gegenstände, die seiner Gesamtverantwortung unterliegen, in einem Katalog gemeinschaftlicher Aufgaben weiter präzisieren. Ein etwaiger Katalog ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 2 (linke Spalte) beizufügen.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet im Wege der Beschlussfassung.
- (4) Die Ausführung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlasst; sie unterrichten den Vorstandsvorsitzenden hierüber.

§ 5**Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes**

- (1) Vorstandssitzungen sollen möglichst in regelmäßigen Abständen stattfinden.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung und die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte verlangen.
- (3) Die Einberufung der Sitzungen soll in der Regel nicht später als drei Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und Vorlage der für die Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen erfolgen. Eine Einberufung ist auch Ad Hoc möglich wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Sitzung betrauen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines abwesenden Mitglieds soll - außer in dringenden Fällen – nur mit Zustimmung des abwesenden Mitglieds verhandeln und beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
- (7) Der Vorstand beschließt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen Einstimmigkeit vorschreiben, in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über die Beschlüsse sowie wichtige Beratungsgegenstände ist vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm bestimmten anderen Vorstandsmitglied oder Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6

Vorstandsvorsitzender, Stellvertreter

- (1) Neben den sich aus Gesetz, Satzung und dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstandes. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung auf die durch die Beschlüsse des Gesamtvorstandes festgelegten Ziele hinzuwirken.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft nach innen und außen, namentlich gegenüber der Mitarbeiterschaft, der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Er holt die Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder eventuellem Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein und hält den Aufsichtsrat über die Lage des Unternehmens und den Gang der Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Lage des Unternehmens und den Gang der Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflicht auf dem laufenden. Über Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind, berichtet er dem Aufsichtsratsvorsitzenden umgehend; alle Mitglieder des Vorstandes haben den Vorsitzenden bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden ernannt, so nimmt er bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten wahr.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Der Vorstand bedarf zu den in Anlage 2 (rechte Spalte) zu dieser Geschäftsordnung bezeichneten Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 8

Interessenkonflikte

Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

**§ 9
Altersgrenze**

Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds endet in jedem Fall mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 07.10.2016 gemäß §§ 77 Absatz 2, 111 Absatz 4 Satz 2 AktG genehmigt worden und tritt mit Wirkung vom gleichen Tag in Kraft.

Wettenberg, den 07.10.2016



Alexander von Witzleben
Aufsichtsratsvorsitzender